

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)  
der Gemeinde Obersüßbach**

Vom 01.09.2016

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde  
Obersüßbach

folgende Satzung:

**ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 und § 5a entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils **zu Beginn eines Monats** für den gesamten Monat fällig und werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

**§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

**§ 5 Gebührensatz**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

**a) für den Kindergarten:**

- die Höhe der Gebühr beträgt 65,-- € für eine Buchungszeit bis 5,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 75,-- € für eine Buchungszeit bis 6,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 85,-- € für eine Buchungszeit bis 7,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 95,-- € für eine Buchungszeit bis 8,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 105,-- € für eine Buchungszeit bis 9,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 115,-- € für eine Buchungszeit bis 10,00 Stunden

**b) für die altersgemischte Betreuung der Schulkinder (Hortbetreuung) beträgt die mtl. Gebühr:**

- 55,00 € für eine Betreuungszeit bis 3,00 Stunden
- 70,00 € für eine Betreuungszeit bis 4,00 Stunden
- 85,00 € für eine Betreuungszeit bis 5,00 Stunden

c) für die Kinderkrippe beträgt die mtl. Gebühr:

- die Höhe der Gebühr beträgt 105,- € für eine Buchungszeit bis 4,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 125,- € für eine Buchungszeit bis 5,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 145,- € für eine Buchungszeit bis 6,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 165,- € für eine Buchungszeit bis 7,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 185,- € für eine Buchungszeit bis 8,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 205,- € für eine Buchungszeit bis 9,00 Stunden
- die Höhe der Gebühr beträgt 225,- € für eine Buchungszeit bis 10,00 Stunden

In der mtl. Gebühr sind bereits 5,00 € Spielgeld enthalten.

#### § 5 a Essengeld

(1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der aktuelle Preis ist im Kindergarten an der Anschlagtafel ausgehängt. Das Essensgeld wird gleichzeitig mit der mtl. Gebühr abgerechnet bzw. abgebucht.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils für die gebuchten Tage, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Absatz 4 erfolgt. Die Anmeldung hat immer bis Donnerstag 9.00 Uhr für die darauffolgende Woche zu erfolgen.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8.30 Uhr gemeldet werden. Die Abmeldung des Kindes vom Essen kann am selbigen Tag nur bei Krankheit erfolgen. Alle anderen Abmeldungen müssen bereits in der Vorwoche bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

#### § 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren auf begründeten Antrag ermäßigt oder erlassen werden (§ 131 der Abgabenordnung).

Dem Antrag sind die laufende monatliche Gehalts- oder Lohnabrechnung und der letzte Einkommensteuerbescheid beizugeben.

#### § 6 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### § 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 ohne Spielgeld für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 35% ermäßigt.

#### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am **01.09.2016** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 08.03.2013 und die Änderungssatzung vom 30.06.2015 außer Kraft.

Furth, den 16.12.2015



*H. Kindsmüller*

Helga Kindsmüller

1. Bürgermeisterin